Satzung

des Interessenverbandes der Unfallchirurgen Sachsen-Anhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt en Namen "Interessenverband der Unfallchirurgen Sachsen-Anhalt"
- (2) Der Verein hat seine Sitz in

06333 Hettstedt Sachsen-Anhalt.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (4) Der Verein ist unabhängig. Eine Mitgliedschaft im Verband Leitender Unfallchirurgen e. V. -Bundesverband oder einem anderen Dachverband der Unfallchirurgen in Deutschland ist möglich.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung einer leistungsfähigen Unfallchirurgie in den Belangen der Krankenversorgung, die Gewährleistung der unfallchirurgischen Belange in Aus-, Weiter- und Fortbildung und die Qualitätssicherung in der Unfallchirurgie. Dabei steht im Vordergrund die Schaffung und Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnortnahen und der Allgemeinheit zugute kommende unfallchirurgischen Spezialversorgung.

Der Verein ist daher uneigennützig.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

- (2) Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere in
 - a) der Durchsetzung fachlicher und organisatorischer Standards für die Unfallchirurgie im Bundesland,
 - b) der Einrichtung einer zentralen Datenbank für die Vereinsmitglieder,

- c) der Lösung berufspolitischer Probleme im Zusammenhang mit der Erhöhung der Qualität der unfallchirurgischen Spezialversorgung,
- d) der Förderung der fachlichen Profilierung des **Fachgebiets** der Unfallchirurgie, insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen Forschungsvorhaben Vergabe und sowie von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Unfallchirurgie,
- e) die Förderung von Einrichtungen der unfallchirurgischen Versorgung,
- f) der Beratung der Vereinsmitglieder im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben durch externe, zur Rechtsberatung befugte Personen in allen berufsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Versicherungs-, sozialund privatrechtlicher Art, wenn dies von grundsätzlichem Veranstaltungsinteresse ist,
- g) der Pflege der Beziehungen zu anderen Ärztlichen Standesorganisationen,
- h) der Zusammenarbeit mit der Krankenkassen, Krankenhausträgern und anderen Institutionen im Verbandsinteresse.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als Mitglieder werden insbesondere diejenigen Personen angesprochen, die in Sachsen-Anhalt als Unfallchirurgen approbiert sind.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit Antragsrecht teilzunehmen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Soweit ein

Aufnahmeantrag abgelehnt wird, ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung hiergegen Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft kann auch dadurch begründet werden, dass ein anderer Regional- oder Dachverband für Unfallchirurgen in Deutschland die Aufnahme als Mitglied gegenüber dem Verein schriftlich empfiehlt, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Tätigkeitsort und die damit verbundene Mitgliedschaft in einem gleichgelagerten Regional- oder Dachverband in den Bereich diese Vereins verlegt. Die Entscheidung des Vorstandes über die Mitgliedschaft bleibt unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Beendigung der beruflichen Tätigkeit und
 - d) Tod.

Soweit Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Beendigung der beruflichen Tätigkeit als Unfallchirurg bestehen, so kann der Vorstand hiervon Ausnahmen beschließen.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss besteht insbesondere darin, dass das auszuschließende Mitglied
 - a) den Interessen des Vereins nachhaltig zuwidergehandelt hat oder
 - b) mehr als zwei Jahre mit Beiträgen des Vereins im Zahlungsrückstand ist

Der Ausschluss wegen Beitragsrückständen ist erst dann möglich, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Rückstand nicht ausgeglichen wird, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Soll der Ausschluss aus einem anderen wichtigen Grund außer Zahlungsrückstand erfolgen, so ist dem

auszuschließenden Mitglied vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat das ausgeschlossene Mitglied über den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Soweit der Verein Mitglied in einem Dachverband ist, verliert ein Mitglied die Mitgliedschaft im Verein, wenn es als Mitglied des Dachverbandes ausgeschlossen worden ist. Gleiches gilt, falls vom Dachverband das Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen wurde.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund besteht für das Mitglied oder dessen Erben kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit. Dies trifft insbesondere für das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorstandes und für Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu. Sie haben auch Anspruch auf Beratung in § 2 Abs. 2 lit. d) der Satzung vorgegebenem Umfang bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die auf den Jahresbeitrag angerechnet wird. Die Aufnahmegebühr wird auch von den Gründungsmitgliedern des Vereins erhoben.
- (2) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verein außerdem jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (4) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Für den Fall des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft gilt hinsichtlich der jährlichen Mitgliedsbeiträge folgendes:
 - a) soweit der Erwerb der Mitgliedschaft im Zeitraum 01.01. 30.06. eines Geschäftsjahres erfolgt, so ist der Jährliche Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu

- entrichten. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Geschäftsjahres ist nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu zahlen.
- b) soweit die Mitgliedschaft im Zeitraum 01.01. 30.06. eines Geschäftsjahres beendet wird, so ist die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach dem 30.06. ist die volle Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu zahlen.
- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit, soweit sie nicht freiwillig an diesen Zahlungen teilnehmen wollen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der letzten Mitgliederversammlung eines Jahres für das Folgejahr auf Vorschlag des Vorstandes und auf Grund eines von ihm vorzulegenden Etats durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied jährlich im Voraus bis zum 31.03. für das laufende Jahr zu bezahlen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jeden Wechsel der Wohnung, des Tätigkeitsortes sowie Veränderungen in der beruflichen Tätigkeit einschließlich deren Beendigung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer und
- d) der Beirat.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,

- d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und nimmt dessen Leitung im Innenverhältnis wahr. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die das gewöhnliche und außergewöhnliche Vereinsleben mit sich bringen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (4) Der erste und der in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende des Vereins besitzen jeder für sich Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt
- (5) Der erste und der zweite Vorsitzende üben in erster Linie Repräsentationsfunktion aus. Ihnen obliegt insbesondere die Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber
 - a) Landtag und Landesregierung,
 - b) Landes- und Bundesorganisationen und Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung
 - c) Krankenkassen und Träger der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung
 - d) öffentliche Institutionen und Verbände des nationalen Gesundheitswesens
 - e) Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung
 - f) Gremien der EU
 - g) politische Parteien
 - h) Medien
 - i) andere

usw.

- (6) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines von ihm eingesetzten Geschäftsführers. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vorstandes während der Sitzung des Vorstandes, bereitet dessen Sitzungen vor und ist in allen Fragen der Thematisierung und Koordinierung des Vereinszwecks und des Vereinslebens zuständig. Dem Geschäftsführer kann Generalvollmacht zur Vertretung des Vereins vom Vorstand erteilt und erforderlichenfalls auch wieder entzogen werden.
- (7) Der Verein wird im Innenverhältnis durch den ersten Vorsitzenden geleitet und vertreten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist die Leitung und Vertretung im Innenverhältnis dem zweiten Vorsitzenden zugewiesen.

Bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung obliegt die Leitung und Vertretung im Innenverhältnis dem Geschäftsführer.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Bildung und Besetzung eines Beirates,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Bestellung eines Geschäftsführers, Überwachung der Geschäftsführung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, oder vom Geschäftsführer einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren einschließlich per Telefax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegensand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er besitzt ein Antragsrecht
- (5) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Jahresarbeitsbericht und Kassenbericht,
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Sonderumlagen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen,
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes und über die Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidung über Erwerb der Mitgliedschaft bei Berufung gegen Ablehnung des Vorstandes,
 - j) Entscheidung über Ausschluss von Mitglieder und dagegen eingelegte Berufung,

k) alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Abstimmung darüber fordert.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand bzw. bei dem Geschäftsführer schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung der Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung,

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bzw. Geschäftsführer einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt Für die Beschlussfassung gilt§ 15 Abs. 3

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand termin- und satzungsgemäß einberufen wurde und die Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern termingerecht zur Kenntnis gelangte. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet.
 - Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem gesondert zu bildenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Im Regelfall wird offen durch Handaufheben abgestimmt Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss.
 - e) Aufnahme von Mitgliedern entgegen Entscheidung des Vorstandes aufgrund Berufung.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann dagegen nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann hierzu nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann hierzu nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beirat

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes kann im Bedarfsfalle zur Klärung von spezifischen Sachtragen ein Beirat gebildet werden, der ehrenamtlich tätig wird.
- (2) Der Vorstand beschließt gleichzeitig über die personelle Besetzung des Beirates.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fallt das Vermögendes Vereins jeweils zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz des Landes Sachsen-Anhalt und den Arbeiter-Samariter-Bund des Landes Sachsen-Anhalt welche das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke, vorrangig für Zwecke der Unfallrettung zu verwenden haben.
- (4) Die Vorstehenden Bestimmungen zur Auflösung des Vereins gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Übergangsvorschrift

Sollte das zuständige Registergericht oder das zuständige Finanzamt Teile der Satzung beanstanden, sind der erste und der zweite Vorsitzende durch gemeinsame Handlung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 8GB ermächtigt, die Satzung zur Behebung der jeweiligen Beanstandung zu ändern.